

gebracht wird, also lediglich in geschäftlicher Beziehung. Im Uebrigen hat nur derjenige ein Interesse hierbei, dessen Eigenthum betheilig ist, also der Grundbesitzer. Weit begründeter also, als man dem Verwalter der Gerichte die Last zumuthen kann, würde man sie dem Grundbesitzer zumuthen müssen, zu dessen Vortheil die neue Ordnung der Dinge hergestellt werden soll. Ich frage aber: welchen Unterschied macht es, wenn die Staatscasse die Vergütung leistet, ob der Grundstücksbesitzer direct und dann weit mehr bezahlt, oder mittelbar durch die Staatscasse? Im erstern Falle würde er eine größere Zahlung zu leisten haben, im letzteren übertragen sämtliche Steuerpflichtige, auch die Nicht-Grundstücksbesitzer die Abgabe mit. Diese Gründe haben mich bestimmt, obwohl ich anfangs zweifelhaft war, dem Deputationsgutachten mich anzuschließen.

Abg. v. d. Planitz: Es hat mein geehrter Colleague aus der zweiten Deputation nochmals auf das finanzielle Bedenken hingewiesen, welches die Annahme des Gutachtens der ersten Deputation zur Folge haben würde. Ich kann denselben allerdings keineswegs vollständig widerlegen; allein ich muß doch nochmals darauf aufmerksam machen, daß, hätte auch die Annahme der S., wie sie im Gesetz enthalten ist, die Folge, daß ein großer Theil der Patrimonialgerichte in die Hände des Staats überginge, dennoch keineswegs eine Ersparniß, wenn man der Ansicht des Abg. Georgi folgt, erlangt, im Gegentheil der Staatscasse eine weit größere Belastung zu Theil würde. Ich weise nur darauf hin, welche Summen in neuerer Zeit bei der gegenwärtigen und bei der letzten Bewilligung bei dem Bauetat für das Departement des hohen Justizministeriums bewilligt worden sind, und bitte nur in Erwägung zu ziehen, wie wenig Gerichte bis jetzt an den Staat übergegangen sind, um der Kammer nur einigermaßen eine Andeutung von der Höhe zu geben, welche Summen eigentlich erfordert werden, sollten sämtliche Gerichte auf den Staat übergehen. Ich glaube, daß dann jedenfalls eine zehnmal größere Ausgabe erfordert werden wird, als diejenige ist, um welche es sich jetzt handelt.

Abg. Georgi (aus Mylau): Sollen in Folge der Ablehnung des Deputationsgutachtens eine größere Abtretung der Gerichte an den Staat erfolgen, so müßte man sich das wohl übel oder böse gefallen lassen. Ich sehe allerdings die Gerichtsbarkeit lieber in den Händen des Staats, und in diesem Falle würde wohl auch die Kammer ihre Zustimmung zu dem etwas größeren Aufwande geben.

Stellv. Abg. Kasten: Ich bin Patrimonialgerichtsverwalter und auch Rittergutsbesitzer. Es könnte e'genüßig erscheinen, wenn ich mich für Annahme des Deputationsgutachtens verwenden wollte. Es ist aber dem nicht so. Ich werde keine bitteren Thränen weinen, wenn die gebotene Süßigkeit, wie sie ein Abgeordneter zu nennen beliebt, nicht gewährt wird. Ich muß aber aussprechen, daß es der Billigkeit gemäß ist, daß das Gutachten der Deputation angenommen wird, und entgegen den

Abgeordneten, welche gegen das Deputationsgutachten gesprochen haben, daß die Patrimonialgerichtsinhaber den größten Theil der Steuern geben, sie also auch zur fraglichen Vergütung das Meiste werden beitragen müssen.

Abg. Schwabe: Es ist von dem letzten Sprecher angeführt worden, daß die Patrimonialgerichtsinhaber den größten Theil der Steuern zu geben hätten. Davon ist mir denn doch Nichts bewußt. Eigentlich wollte ich nur dem Abg. v. d. Planitz entgegentreten, der uns gleichsam dadurch zu seiner Meinung hinüberzuziehen versucht, daß er die Kosten für den Staat sich vermehren sieht, wenn viele Patrimonialgerichtsinhaber dadurch zur Abtretung veranlaßt würden. Nun nach dem, was wir heute in der Kammer wiederholt gehört haben, ist uns ja ohnedem der baldige Fall der Patrimonialgerichte in Aussicht gestellt, und damit auch die vermehrten Unkosten für den Staat; doch dann wäre aber jedenfalls das, was wir jetzt ausgaben, weggeworfen.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Der Abgeordnete aus Mylau hat vorzüglich als Ursache, weshalb er gegen den Antrag der Deputation stimmen werde, auf den Grundsatz hingedeutet, wer den Nutzen habe, müsse auch die Lasten tragen. Ich weiß nicht, ob der geehrte Abgeordnete Patrimonialgerichtsinhaber ist; wäre dies der Fall, dann würde er auch die Erfahrung gemacht haben, daß die Besitzer der Gerichte einen Nutzen daraus nicht ziehen können. Ich wenigstens habe einen materiellen Vortheil in den letzten 15 Jahren nicht gewonnen. Die wenigen Strafgeelder, welche abfallen, werden durch die Untersuchungskosten zehnmal compensirt. Kann man nun aber nur ein Ehrenrecht darin finden, so wird auch die Billigkeit zu rechtfertigen sein, wenn der Staat bei Einführung der Hypothekenbücher einen kleinen Beitrag zu den Kosten gewährt. Ueberdies möchte auch von dem geehrten Abgeordneten ein materieller Nutzen für die Patrimonialgerichtsinhaber nicht nachzuweisen sein, und es scheint daher der Hauptgrund wegzufallen, welcher ihn veranlaßt, gegen den Beitrag von 10 Mgr. zu stimmen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Eine solche Nachweisung wird mir die Kammer erlassen. Die Patrimonialgerichtsinhaber haben zeither den Nutzen dieses Rechts für sie hinreichend zu würdigen gewußt. Es wird meiner Nachweisung dazu nicht bedürfen.

Abg. Jani: Ich bin bei der Sache nicht betheilig und werde es künftig um so weniger sein, als ich nächstens meine Gerichte an den Staat abtreten werde. Ich muß aber doch sagen, daß die Grund- und Hypothekenbücher den Grundstücksbesitzern insofern zu großem Nutzen gereichen werden, als jedenfalls die Uebergänge des Eigenthums und die Verpfändungen künftig weit geringere Kosten verursachen werden, als jetzt. Ich mache nur aufmerksam auf die Menge der Reinschriften und Copialien, auf die Einträge in die Consens- und Gerichtshandelsbücher, auf